

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	12 (1920)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Die christlichen Gewerkschaften 1919
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-351251">https://doi.org/10.5169/seals-351251</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wollen, ihre Subventionen zu leisten, unseres Erachtens auch mit Recht. Aber nach einer Richtung können die letztern doch bei der Rekonstruktion mithelfen.

Im Gewerkschaftsbund sind die kantonalen Gewerkschaftskartelle als notwendig und nützlich anerkannt. Man wird im grossen und ganzen diese Anerkennung auch bei den Gewerkschaftsverbänden finden dürfen. Ist das der Fall, so muss man auch Hand bieten, die kantonalen und regionalen Gewerkschaftskartelle zu fördern und sie, wenn nicht finanziell, so doch organisatorisch und moralisch zu unterstützen. Das kann auf einfache Weise dadurch geschehen, dass in die «Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet der lokalen Gewerkschaftskartelle, gewerkschaftlichen Abteilungen der Arbeiterunionen und der lokalen Arbeitersekretariate» auch die kantonalen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate ergänzend aufgenommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an den Gewerkschaftskongress gestellt und muss zur Entscheidung gelangen. Wird er abgelehnt, so wird die Gefahr bestehen, dass Sekretariate, die der Arbeiterschaft durchaus gute Dienste geleistet haben, in sich zusammenfallen. Ob damit der Arbeiterschaft der betreffenden Kantone oder Gegend im besondern, der Arbeiterbewegung im allgemeinen gedient wäre, möchten wir bestimmt verneinen.

Der Gewerkschaftskongress hat nun das Wort hierzu.

## Gewerkschafter!

Setzt alles ein, um das **Arbeitszeitgesetz für die Transportanstalten** in der Volksabstimmung vom 30. und 31. Oktober durchzubringen.

**Das Abstimmungsergebnis** ist für die gesamte Arbeiterschaft von **entscheidender Bedeutung**.

Bundeskomitee des  
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

## Patriotischer Katzenjammer.

Im schönen Mai, als die Wogen der Begeisterung für den Eintritt in den Völkerbund hoch gingen, gehörte der Schweizerische Gewerbeverband zu den eifrigsten Befürwortern dieses Völkerbundes. Damals schrieb der Präsident des Gewerbeverbandes in einem Leitartikel der «Gewerbezeitung»: «Noch einmal aber möchten wir unserer tiefen Ueberzeugung Ausdruck geben, dass wir den Eintritt der Schweiz in den Völkerbund als eine Notwendigkeit für die wirtschaftliche Fortentwicklung des Landes, den Nichteintritt als eine direkte Gefährdung unserer Zukunft betrachten.... Wir aber wollen einen Weltbund für alle Bevölkerungskreise, der, unabhängig von klassenkämpferischen Erwägungen, das Wohl aller als höchstes Gesetz anstrebt.»

Genau vier Monate später schreibt dieselbe «Gewerbezeitung»: «Je länger, desto mehr macht sich in den Reihen der Völkerbundsfreunde, zu welchen auch der Schreiber dieser Zeilen gehört hat, eine starke Ernüchterung geltend. Wenn wir gewusst hätten, was uns der Völkerbund alles einbrockt, wäre er mit starker Mehr verworfen worden.

Hätte der schweizerische Gewerbestand die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz vor der Abstimmung gekannt, so hätte auch er eine Heirat mit der Köchin abgelehnt, die ihm solche Brocken einbackt.»

Es ist gewiss ein Armutszeugnis für den «Gewerbestand», wenn er sich auf seine Unkenntnis des Völ-

kerbundvertrages und seiner Folgen beruft. Nur ein Idiot gibt seine Zustimmung zu einem Vertrag, dessen Inhalt er nicht kennt. Und diese Leute erheben den Anspruch auf eine Führerrolle im Staat.

Wie steht es nun aber mit dem «Wohl aller als höchstes Gesetz», das so schwungvoll als Ziel des Völkerbundes angepriesen wurde? Es ist nichts als eine leere Phrase; dahinter versteckt liegen Eigennutz und Klassenhass gegenüber den nach Licht und Luft und Freiheit strebenden Arbeitern.

Die Nachteulen im «Gewerbestand» können versichert sein, dass wir ihnen die Freude am Völkerbund noch ganz anders versetzen werden, wenn sie es unternehmen, gegen die Ansätze zu einem wirksamen internationalen Arbeiterschutz, die der Vertrag enthält, Sturm zu laufen.



## Die christlichen Gewerkschaften 1919.

Die Angaben des Berichtes über die Mitgliederbewegung sind, wie gewohnt, recht dürftig. Man wird daher nicht von uns erwarten dürfen, dass wir von der Richtigkeit der gebotenen Zahlen ohne weiteres überzeugt sind. Die Gesamtzahl der Mitglieder wird mit 16,069 angegeben. Die Textilarbeiter hätten ihre Mitgliederzahl von 2706 auf 7626, die Holzarbeiter von 513 auf 1279, der Verband der Bekleidungsbranche von 576 auf 839, die Buchbinder von 375 auf 661, der Transport- und Lebensmittelarbeiterverband von 252 auf 687 gesteigert. Was ist denn nun mit den Metallarbeitern, den Bauarbeitern, den Typographen los? Warum publiziert man über diese Branchen so gar nichts? Auch vom «Verkehrspersonalverband» wird nur mitgeteilt, dass er im Berichtsjahre dem christlichen Gewerkschaftsbund beigetreten sei; ohne irgendwelche Zahlenangabe über den Mitgliederbestand. Von den gesamten Mitgliedern seien 6316 weibliche.

Die gesamten Einnahmen belaufen sich nach dem Bericht auf Fr. 347,344,44, die Ausgaben auf Fr. 327,651,88, das Vermögen der Verbände auf Fr. 141,129,23 in den Zentralkassen und Fr. 47,435,38 in den Lokalkassen. Ueber das grösste Vermögen verfügen die Textilarbeiter mit Fr. 27,438,23 in der Zentralkasse. Von den gesamten Einnahmen entfallen aber nur Fr. 214,578,20 auf Beiträge, Fr. 115,874,32 gingen ein als Subventionen (meist für die Arbeitslosenkassen).

An Unterstützungen seien ausbezahlt worden: Fr. 160,212,34; für die Zeitung und Agitation: 63,143,82; für die Verwaltung: Fr. 35,536,08; für Streiks und Lohnbewegungen: Fr. 35,228,29.

Die Zahl der Lohnbewegungen wird mit 217, mit 27,423 Beteiligten angegeben. 213 Bewegungen seien mit Erfolg abgeschlossen worden und hätten Fr. 117,000 Lohnerhöhung und 13,500 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Woche ergeben. Wo Streiks stattgefunden haben, ist im Bericht nirgends ersichtlich.

Der Berichterstatter meint, über das Verhältnis zu den Arbeitgebern wäre ja sehr vieles zu bemerken. Es sei ein grundsätzlich anderes, als das der sozialdemokratischen Gewerkschaften, die als getreue Verbündete der sozialdemokratischen Bewegung die Beseitigung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung erstreben (hu, hu!), während die Christlichen auf dem Boden der sozialen Reform stehen. Leider wollen nun die Unternehmer diese grundsätzliche Stellungnahme bei der Geltendmachung von Forderungen nicht würdigen. Das ist für die Christen sehr bitter, aber doch ganz selbstverständlich. Die Unternehmer tun den Beutel genau so ungern auf, ob die Forderungen von Sozialisten oder von Harmonieaposteln gestellt werden. So hat man denn schliesslich durch die bittere Erfah-

rung zu der im Bericht konstatierten Erkenntnis kommen müssen, dass die Unternehmer nur dem Zwange folgen und sich Zugeständnisse abringen lassen. Na, also denn, was ist das anders als Klassenkampf?

Im Schlusswort wird konstatiert, dass die Bewegung nach dem Aufschwung der letzten Jahre zum Stillstand gekommen, ja, dass sogar eher ein Rückgang festzustellen sei. Darum wohl sind die Bischöfe mit ihrem Hirtenbrief mobil gemacht worden, die nun den Beichtstuhl als Propagandamittel in den Dienst der katholischen Gewerkschaftsbewegung stellen sollen.



## Prämienerhöhung für Nichtbetriebsunfälle.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt schreibt uns unter anderm: Die Erfahrungen in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle haben gezeigt, dass die bis anhin verlangten Prämien nicht mehr genügen. Die Rechnung des Jahres 1919 hat noch ohne Defizit abgeschlossen, diejenige pro 1920 wird es nicht mehr können. Auf Beginn des neuen Jahres tritt daher eine Erhöhung der Prämie ein. Zu dem ungünstigen Ergebnis dieses Zweiges der Versicherung haben verschiedene Faktoren beigetragen. Einmal hat der allgemeine Unfallbegriff eine Ausdehnung erfahren. Den Hauptteil an der steigenden Belastung trägt aber die im letzten Jahr erfolgte allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit. Das Risiko steigt nicht nur der Zunahme der dem Versicherten zur Verfügung stehenden Zeit entsprechend, sondern rascher, und dies auch dann, wenn die Grundlage für die Berechnung der Prämien und Versicherungsleistungen, nämlich die Lohnsumme die gleiche bleibt; denn je länger die Zeit, die dem Versicherten zur Verfügung steht, um so grösser das Bedürfnis und die Möglichkeit, diese freie Zeit zu einer Interesse bietenden Tätigkeit zu verwenden, um so mannigfaltiger die von der Versicherung zu deckenden Tatbestände. Die Erhöhung der Prämien fällt übrigens für den einzelnen kaum ins Gewicht. Sie beträgt für die männlichen Versicherten durchschnittlich 1 Promille, macht also bei den höchstversicherten Lohnsummen von Fr. 4000.— = Fr. 4.— im Jahr, d. h. einige Rappen auf den Zahltag aus. Für die weiblichen Versicherten findet eine Erhöhung nicht statt. Mit den neuen Prämien wird die Anstalt auskommen und ihre Verpflichtungen erfüllen können; eines kann sie aber auch bei den erhöhten Prämien nicht, nämlich die Versicherung über das durch das Gesetz festgelegte Ende hinaus als geltend betrachten, weil die Bestimmungen des Gesetzes bindend sind und nicht aus Engherzigkeit der Anstaltsorgane.

Die Versicherung kann aber verlängert werden durch Vereinbarung einer Abrede mit der Anstalt. Auf diese Abreden, die kollektiv oder einzeln vereinbart werden können, sei bei dieser Gelegenheit im Hinblick auf die gegenwärtig unsicheren Arbeitsverhältnisse in verschiedenen Industrien neuerdings aufmerksam gemacht.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Lederarbeiter.** Ueber die Lohnbewegungen macht der Bericht pro 1918 die folgenden Mitteilungen: Bewegungen fanden 78 statt, wovon 10 mit Streiks und eine mit Sperre. Es waren daran 10,412 Personen, von denen 4312 weibliche, beteiligt. Organisiert waren 5700 Personen. Die Zahl der Streikenden betrug 602. Die 10 Streiks dauerten 291 Tage. An Streikunterstützungen wurden Fr. 31,124 aus der Zentralkasse und Fr.

6150 aus den Lokalkassen ausbezahlt. Mit Ausnahme einer Bewegung waren alle von vollem oder teilweisem Erfolg begleitet.

**Heizer und Maschinisten.** Der Prozess einiger Mitglieder der Sektion Zürich des Verbandes gegen den Anschluss an den Gewerkschaftsbund ist nunmehr vor dem Bundesgericht zum Abschluss gekommen. Im Gegensatz zum bernischen Obergericht, das die Klage einstimmig abwies, hat das Bundesgericht die Klage einstimmig gutgeheissen und den *Anschluss an den Gewerkschaftsbund als statutenwidrig erklärt*.

Es waren, um zu diesem Ergebnis zu kommen, etliche Verrenkungen der Tatsachen nötig, doch mit gutem Willen ist alles zu machen; die Hauptsache ist, wenn der gewollte Zweck erreicht wird. Das Gericht berief sich darauf, dass in den Statuten des Heizer- und Maschinistenverbandes nichts von Streik und Sperren enthalten sei und die Verpflichtungen, die dem Mitglied auferlegt werden, nicht über das hinausgehen dürften, was ihm in den eigenen Statuten vorgeschrieben sei. Bevor wir auf das einzelne eingehen, wollen wir die schriftliche Motivierung abwarten. So viel scheint uns allerdings heute schon klar, dass das Bundesgericht die Beweisführung falsch gewürdigt hat.

Das Urteil muss nun zu einer Statutenrevision führen, um den Anschluss an den Gewerkschaftsbund, der mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen wurde, zu ermöglichen. Diese Statutenrevision ist aber durch den Umstand unmöglich gemacht, dass der Verband eine Genossenschaft ist und nach Artikel 682 des Obligationenrechts, sofern die Statuten selber nichts anderes bestimmen, die Statuten nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden können. In den Statuten ist nun in der Tat eine Limitierung der Zahl der Mitglieder, die eine Statutenänderung vornehmen können, nicht festgelegt, so dass das Obligationenrecht gilt und somit eine Statutenänderung praktisch ausgeschlossen ist. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als auf dem Weg der Auflösung des Verbandes, die mit Vierfünftelmehrheit, oder noch besser der Sterbekasse, die mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann, zu einer Statutenänderung zu gelangen.

**Textilarbeiter.** Im Streik befinden sich die Arbeiter der Baumwollspinnerei und Weberei Trümpler & Söhne in Uster. Die Firma hat, nachdem die Aufforderung an die Streikenden, die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen, fruchtlos blieb, den in ihren Häusern wohnenden Arbeitern den Mietzins um rund 300 Prozent erhöht. Die Arbeiterschaft des Zürcher Oberlandes hat demgegenüber am Bettag eine grosse Demonstration veranstaltet.

Die Arbeiterschaft der Firma Stähli, Handstickelei in Amriswil, befindet sich ebenfalls im Ausstand. Sie verlangt Erhöhung der Zuschläge, Wegfall der Abzüge, Bezahlung der Wartezeit, gesetzliche Lohnzahlung. Die eingeleiteten Verhandlungen waren ergebnislos.



## Sozialpolitik.

**Der Gewerbeverband zum Arbeitszeitgesetz und zur Arbeitslosenversicherung.** Der Zentralvorstand dieser Organisation beschloss grundsätzlich, einer Regelung der Arbeitslosenversicherung nur auf dem Boden einer paritätischen Versicherung zuzustimmen. Das bedeutet eine scharfe Kampfansage an die Gewerkschaften, die in ihren Richtlinien die Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen verlangen. Den reaktionären Drahtziehern im Gewerbeverband ist kein Mittel zu schlecht, die verhassten Ge-